

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 195/95

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen- und Glas-Industrie,
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 1996 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie den ehrenamtlichen Richter K i n g l e r
und die ehrenamtliche Richterin H a a s e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. August 1995 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 2. Januar 1990 Verletztenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 25. Januar 1991 und Widerspruchsbescheid vom 30. September 1991; Urteile des Sozialgerichts <SG> vom 14. Januar 1993 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. August 1995).

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG rügt der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe seinen als sachverständigen Zeugen benannten Hausarzt Dr. H. nicht persönlich vernommen. Auch seien trotz des wiederholten Angebots die Eltern des Klägers zu den nach dem Unfallgeschehen aufgetretenen und sich immer mehr vergrößernden sowie fortdauernden Schmerzen nicht gehört sowie Herr Dr. M. zur ergänzenden Erläuterung seines Attestes vom 20. März 1994 und vom 7. April 1994 nicht geladen worden.

Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beschwerdeführer hat zwar in dem Urteil des LSG nach Lage der Akten die von ihm gestellten Anträge, seine Eltern als Zeugen und Herrn Dr. H. als sachverständigen Zeugen zu hören, in der Beschwerdebegründung im einzelnen genau bezeichnet. Das LSG ist aber diesen Anträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.

Das LSG hat die beiden Atteste vom 3. September 1992 und 11. November 1993 sowie die mitgeteilten Krankenunterlagen von Dr. H. und die Atteste von Dr. M. vom 24. März und 7. April 1994 berücksichtigt. Es ist nach eingehender Beweiswürdigung, die sich auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. H. /Dr. B., Dr. R. /Dr. P., Dr. G. und Prof. Dr. P. stützt, denen ua auch die Unterlagen von Dr. H. vorgelegen haben, zu dem Ergebnis gelangt, daß aufgrund des vom Kläger beschriebenen (neurologischen) Verlaufs der Wirbelsäulenbeschwerden nach dem Unfallereignis vom 2. Januar 1990, der neurologischen Befunderhebung durch Prof. Dr. K. vom 5. Januar 1990 sowie der radiologischen Untersuchungsergebnisse ein traumatischer Bandscheibenvorfall auszuschließen sei. Deshalb bedürfe es keiner Vernehmung des behandelnden Arztes Dr. H. sowie der Eltern des Klägers zu der Schmerzproblematik des Klägers nach dem Unfallereignis. Zudem habe Dr. H. bereits in seinem ärztlichen Attest vom 3. September 1992 bestätigt, daß der Kläger am Tag nach dem Unfall unter starken Schmerzen gelitten habe und deshalb zur Abklärung der



Diagnose an Prof. Dr. K. überwiesen worden sei. Auch in bezug auf das Vorhandensein und dem Umfang von lumbalen Beschwerden des Klägers vor dem Unfall sei die Vernehmung des Dr. H. nicht erforderlich. Insofern lägen die Krankenunterlagen des Dr. H. vor. Im übrigen habe Dr. H. bereits festgestellt, es habe sich jeweils nur um vorübergehende Lumbalgie-Beschwerden gehandelt, die jeweils nur von kurzer Dauer gewesen wären und mit den späteren Beschwerden infolge des Unfalls am 2. Januar 1990 nichts zu tun gehabt hätten (Attest vom 11. November 1993). Aufgrund dieses Beweisergebnisses ist die Ablehnung der Anträge, Herrn Dr. H. und weitere Zeugen zu vernehmen, ausreichend begründet.

Soweit der Beschwerdeführer außerdem rügt, das LSG sei seinen Beweisanträgen vom 14. Mai 1993, 13. April 1994 und 24. Januar 1995 nicht gefolgt, auch Dr. M. zur ergänzenden Erläuterung seiner Atteste vom 24. März und 7. April 1994 zu hören, ist die Rüge unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, daß er auch diese Beweisanträge aufrechterhalten hat. Er hat nach dem Vorliegen des Gutachtens von Prof. Dr. P. vom 28. April 1995 in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 1995 zu diesem Gutachten nur noch die Vernehmung von Dr. H. beantragt. Das LSG hat deshalb verfahrensfehlerfrei davon ausgehen dürfen, der Antrag, Dr. M. zu hören, werde nicht mehr aufrechterhalten.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)